

Hand-in-Hand für schwerstkranke und krebskranke Kinder e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hand-in-Hand für schwerstkranke und krebskranke Kinder e.V.“, kurz: „Hand-in-Hand für schwerst- und krebskranke Kinder e. V.“ oder „Hand-in-Hand e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 63695 Glauburg-Stockheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht 61169 Friedberg / Hessen unter VR 2518 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Steuerbegünstigter Zweck des Vereins ist Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Kinder- und Jugendhilfe sowie mildtätiges Handeln.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht unmittelbar selbst durch eigene Projekte oder durch die Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung der unter Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts.
3. Der Satzungszweck kann beispielsweise verwirklicht werden durch
 - a) unentgeltliche psychosoziale und familientherapeutische Beratungsangebote;
 - b) Unterstützung in sozialrechtlichen Fragen, die Vorbereitung und Anwesenheit bei der Begutachtung des Medizinischen Dienstes zur Einschätzung der Pflegestufe sowie die Begleitung bei Behördengängen;
 - c) die ideelle und finanzielle Unterstützung von Heranwachsenden und ihren Familien, die infolge ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung oder ihrer wirtschaftlichen Lage auf die Hilfe anderer angewiesen sind;
 - d) die Ermöglichung von Erholungsurlauben, Reittherapien und Therapiehunden für kranke, pflegebedürftige oder behinderte Kinder und Jugendliche und ihre Angehörigen;
 - e) Bereitstellung von medizinischen Hilfsmitteln und Finanzierung von Umbaumaßnahmen zur besseren Unterbringung und Versorgung für kranke oder behinderte Personen.
4. Der Verein muss zur Verwirklichung seines Zwecks nicht gleichzeitig oder im gleichen Maße in den steuerbegünstigten Förderbereichen nach Abs. 1 tätig sein. Ihm steht es frei, welchen seiner Zwecke er mit welchen Maßnahmen wahrnimmt.
5. Vom Verein durchgeführte Veranstaltungen sind regelmäßig öffentlich zugänglich.
6. Bei seiner Tätigkeit wirkt der Verein mit steuerbegünstigten Organisationen oder juristische Personen des öffentlichen Rechts planmäßig zusammen, wo und insoweit dies der Verwirklichung seines Satzungszwecks dient.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson, sofern er nicht im Wege der Mittelzuwendung tätig wird.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an

a) den Verein LaLeLu e.V.

Kirchstraße 19a; 63486 Bruchköbel;

b) den Verein für krebskranke Kinder Harz e.V.

Feldstr. 17; 38855 Wernigerode;

c) an das KinderPalliativTeam Südhessen (PalliativTeam Frankfurt gGmbH)

Geleitsstraße 14; 60599 Frankfurt

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven, passiven sowie aus Ehrenmitgliedern.
 - a) Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt engagierten Mitglieder.
 - b) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
 - c) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
 - d) 1.) Als besondere Form der Ehrenmitgliedschaft gibt es die Position des Ehrenvorsitzes.
2.) Der Titel „Ehrenvorsitzender / Ehrenvorsitzende“ kann an Vorstandsmitglieder verliehen werden, die lange Zeit im Amt waren und sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
3.) Der Ehrenvorsitz kann ausschließlich an (ehemalige) Vorstandsmitglieder verliehen werden.
4.) Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
5.) Der Ehrenvorsitz beinhaltet ein Teilnahmerecht, jedoch kein Stimmrecht, an Vorstandssitzungen.

- 6.) Der Ehrenvorsitz hat keine Weisungsrechte gegenüber Mitarbeitern und Mitgliedern des Vereins.
- 7.) Der Ehrenvorsitz ist nicht befugt, den Verein nach außen zu vertreten.
- 8.) Der Ehrenvorsitz wird zeitlich unbefristet verliehen.
- 9.) Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 5, 6 und 7.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und seinen Zweck – auch in der Öffentlichkeit – in angemessener Weise zu unterstützen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
 - a) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt) muss durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - b) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung sowie Ordnungen des Vereins oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich unter Fristsetzung von zwei Wochen vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitglieder- und Förderbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Mittel

1. Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Privat- und Firmenspenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie sonstige Zuwendungen,
- c) Erträge aus dem Vereinsvermögen, insbesondere Nachlässe.

2. Zur Mittelbeschaffung kann der Verein Zweckbetriebe oder wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten und treuhänderisch Stiftungen und andere Zweckvermögen verwalten, die ab einer angemessenen Dotationshöhe auf Wunsch des Stifters mit seinem Namen verbunden und/oder für eine spezielle thematische Ausrichtung innerhalb des Vereinszwecks vorgesehen werden können. Er kann allein oder gemeinsam mit Dritten zur Förderung seiner Zweckverfolgung Stiftungen, Betriebs- und Verwaltungsgesellschaften gründen, fördern, unterhalten, in geeigneter Rechtsform ausgliedern oder sich an ihnen beteiligen, wenn dies wirtschaftlich sinnvoll ist und die Kapazitäten des Vereins nicht übersteigt.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben

- die Beratung und Genehmigung des Jahresberichts einschließlich Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie sonstiger Berichte von Vorstand und Kassenprüfer;
- die Entlastung des Vorstands;
- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- die Änderungen der Satzung;
- die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung kann eine Person zum Ehrenvorsitzenden ernennen, der sich für den Verein und seine gemeinnützige Zweckerfüllung besonders verdient gemacht hat.

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen (JHV). Die Einladung erfolgt frühestens einen Monat, spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin der JHV schriftlich mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
5. Die Mitgliederversammlung fasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ihre Beschlüsse auf einer Sitzung, auf schriftlichem Wege, wobei die Textform ausreicht, oder im Wege der Zusammenschaltung im Internet, wenn die Teilnahmemöglichkeit der Mitglieder technisch gewährleistet ist.
6. Der Vorstand kann darüber hinaus Mitgliedern ermöglichen,
 - a) an einer Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - b) ohne Teilnahme an der Sitzung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
7. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen; sie müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
8. Nachträgliche Erweiterungen der Tagesordnung und Anträge (Dringlichkeitsanträge) bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
9. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
11. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
12. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 11 Vorstand

1. Vorstandsämter können nur durch Vereinsmitglieder besetzt werden.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Bis zu drei Vorsitzende,
 - b) Stellvertretender Vorsitzender,

- c) Schatzmeister,
- d) Schriftführer,
- e) mindestens vier Beisitzer.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung in Amt.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Vorsitzende, Stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer und Beisitzer. Als geschäftsführender Vorstand vertritt er den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Vorsitzende haben Alleinvertretungsbefugnis; die übrigen Vorstandsmitglieder nach Satz 1, inklusive der Beisitzer, vertreten jeweils zu zweit.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b) die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie deren Leitung;
- c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Rechnungslegung;
- e) die Erstellung der Haushaltspläne und Jahresberichte für jedes Geschäftsjahr;
- f) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- g) der Abschluss und die Beendigung von Anstellungsverträgen.

2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Vorstandsmitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

3. Die Mitglieder des Vorstands sind zur Aufklärung verpflichtet, wenn die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht; dies gilt insbesondere bei der Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die private Interessen eines Mitglieds oder seiner engsten Familie – partnerschaftliche Beziehungen eingeschlossen – berühren. Durch Beschluss, dem alle Mitglieder außer dem betroffenen Mitglied, das an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, zustimmen müssen, kann das betroffene Mitglied von der Beschlussfassung über diese Angelegenheit ausgeschlossen werden.

4. Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Verein kann sie im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gegen Risiken versichern.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben durch Beschlussfassung, die nach Bedarf erfolgt, in der Regel in Sitzungen.
2. Beschlüsse können auch im schriftlichen, fernschriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren, auf einer Telefon- oder Videokonferenz oder durch Nutzung sonstiger Medien, die auch kombiniert zum Einsatz kommen können, gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht oder die Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Die Form der Einladung und das Recht zur Einladung zur Vorstandssitzung kann eine Geschäftsordnung des Vorstands regeln.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sich an der Beschlussfassung mindestens drei seiner Mitglieder beteiligen. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Über die Beschlussfassungen sind Protokolle anzufertigen und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Sie sind allen anderen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen und beim Verein aufzubewahren.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
2. Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
3. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 15 Vergütungen

1. Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter - entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Ehrenamtsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Beginn, Inhalte und Beendigung der Verträge ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einstellen oder Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Der Geschäftsführer ist für die Leitung der Geschäftsstelle zuständig und ist Besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

3. Mitglieder und ehrenamtliche Mitarbeiter des Vereins haben nach vorheriger Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Aufwendungen und Auslagen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Sie haben das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
4. Einzelheiten können vom Vorstand in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 16 Allgemeine Vorschriften

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben sowie etwaiger gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Verpflichtungen personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu.
2. Satzungsänderungen, die von Register- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand in eigener Verantwortung beschließen; er hat die Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit der Einladung zur nächsten Sitzung über den Vorgang zu informieren.
3. Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.
4. Soweit in dieser Satzung Schriftlichkeit erwähnt ist, ist Textform (E-Mail) ausreichend. In seiner Korrespondenz, insbesondere bei Einladungen und Anhörungen, verwendet der Verein die Adresse, die das Mitglied zuletzt bekanntgegeben hat.

Satzung in der von der Mitgliederversammlung am 08.07.2022 beschlossenen Fassung